

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-603.327/0005-V/8/2012
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • MMAG JOSEF BAUER
PERS. E-MAIL • JOSEF.BAUER@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-202219
IHR ZEICHEN • BMF-090100/0003-III/5/2012

An das
Bundesministerium für
Finanzen

Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Mit E-Mail: e-recht@bmf.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Zentrale Gegenparteien-Vollzugsgesetz (ZGVG) erlassen wird sowie das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz und das Finalitätsgesetz geändert werden;
Begutachtung; Stellungnahme**

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zum Entwurf wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die relativ knapp bemessene Begutachtungsfrist wird darauf hingewiesen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen betragen sollte (vgl. das Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008).

Sofern die knappe Fristsetzung – wie im vorliegenden Fall – offenbar auf unionsrechtliche Vorgaben zurückgeführt wird, wird angeregt, insbesondere in den Ratsgremien darauf hinzuwirken, dass ausreichende Fristen für die Umsetzung von Rechtsakten der Union gesetzt werden.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Anmerkungen

Zu Art. 1 (Zentrale Gegenparteien-Vollzugsgesetz)

Zu § 3 Abs. 9

Es sollte geprüft werden, ob § 3 Abs. 9 tatsächlich erforderlich ist. Die geplante OTC-Verordnung sieht – zumindest in den in den Erläuterungen genannten Fällen – ohnehin längere Fristen vor als in den vom Ratingagenturenvollzugsgesetz erfassten Fällen (dort wurde die – mittlerweile aufgehobene – Bestimmung des § 3 Abs. 3 RAVG im Zusammenhang mit einer bloß 15-tägigen Frist begründet, vgl. 1196/A XXIV. GP).

III. Legistische und sprachliche Anmerkungen

Allgemeines

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“),
- der – für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche – Teil IV der Legistischen Richtlinien 1979³,
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien⁴) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zugänglich sind.

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl. http://www.ag.bka.gv.at/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten

² <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

³ <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/richtlinien1979.doc>

⁴ http://www.bka.gv.at/2004/4/15/layout_richtlinien.doc

Zu Art. 1 (Zentrale Gegenparteien-Vollzugsgesetz)

Zum Inhaltsverzeichnis

Zur weiteren Verbesserung der Übersichtlichkeit wird die Verwendung einer Tabelle bzw. eine entsprechende Formatierung angeregt (vgl. zur Formatierung Pkt. 2.5.4 der Layout-Richtlinien).

Zu § 2

Hauptwortphrasen wie „findet Anwendung“ sollten möglichst durch Zeitwörter ersetzt werden („ist anzuwenden“; vgl. LRL 28).

Das erstmalige Zitat anderer Rechtsvorschriften sollte einheitlich mittels Angabe des Kurztitels und – im Klammerzusatz – der Abkürzung erfolgen (LRL 133). Weiters wird angeregt, zumindest die Fundstelle der Stammfassung anzugeben (zu § 2 Abs. 3: NBG, § 3 Abs. 1: StPO, § 5 Abs. 1: WAG 2007). Beim Zitat von Rechtsvorschriften mit deren Kurztitel wäre auch einheitlich der bestimmte Artikel zu verwenden (LRL 136: „§ ... des Bankwesengesetzes (BWG), BGBl. ...“).

Zu § 3

Zu Abs. 1 Z 3 und 4 wird eine einheitliche Schreibweise von „Vor-Ort-Prüfung“ angeregt.

Zu Abs. 3 könnte erwogen werden, den Wortlaut stärker an § 70 Abs. 2 BWG anzugleichen: „Zur Abwendung einer Gefahr für die Erfüllung der Verpflichtungen ...“.

Sofern § 3 Abs. 9 nicht ohnehin ersatzlos entfallen kann (vgl. die Anmerkung oben), stellt sich die Frage, warum hier statisch auf das Zustellgesetz verwiesen wird. Sofern bei Verweisen auf andere Bundesgesetze immer die jeweils geltende Fassung gemeint sein soll, könnte dies mit einer allgemeinen Bestimmung zum Ausdruck gebracht werden (LRL 60; zB „Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“).

Zu § 4

Falls auch die englische Bezeichnung der ESMA im Gesetzestext beibehalten werden soll, sollte es lauten: „European Securities and Markets Authority“.

Der Verweis auf das FMABG sollte lauten: „§ ... des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes (FMABG), BGBl. I ...“(vgl. LRL 133, ...)

Zu § 5

Der Schlussteil des Abs. 2 sollte mit der Formatvorlage „55_SchlussTeilAbs“ formatiert werden.

Zu §§ 6 und 7:

Zu Abs. 2 wird auf LRL 59 hingewiesen, wonach eine „sinngemäße“ Anwendung von Rechtsvorschriften nicht angeordnet werden sollte; es wäre entweder uneingeschränkt zu verweisen oder anzugeben, mit welcher Maßgabe sie angewendet werden sollen.

Die Richtlinie 95/46/EG zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutzrichtlinie) wurde in Österreich durch das Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, umgesetzt. Österreichische Behörden haben sohin in erster Linie das DSG 2000 anzuwenden. Es wird daher angeregt, im § 6 Abs. 3 und § 7 Abs. 4 statt auf Art. 2 lit. a der Datenschutzrichtlinie auf § 4 Z 1 DSG 2000 zu verweisen

Zu § 7 Abs. 4:

Der aus Art. 12 Abs. 2 der EU-Verordnung übernommene Verweis auf Art. 5 erscheint etwas unklar. Art. 5 scheint bloß Pflichten von Behörden vorzusehen (zB Mitteilung der FMA an ESMA, Ausarbeitung von technischen Regulierungsstandard), sodass zumindest bei einer Auslegung nach dem Wortsinn fraglich erscheint, welche praktischen Fälle gemeint sind, in denen mit Sanktionen geahndete Verstöße gegen Art. 5 der EU-Verordnung veröffentlicht werden könnten. Sollte die Veröffentlichung von Sanktionen gemeint sein, die wegen Verstößen gegen auf Grund des Art. 5 geschaffenen Rechts verhängt worden sind, sollte eine Umformulierung geprüft werden.

Zur Vorblatt und Erläuterung:

Es wird angeregt, bei der Formulierungen von Erläuterungen durchgängig darauf zu achten, dass es sich um einen Entwurf und nicht um eine bereits erlassene Rechtsvorschrift handelt (vgl. Pkt. 92 der Legistische Richtlinien 1979; zB anstelle von Formulierungen wie „In Österreich wird für diese Aufgabe ... die FMA benannt“

oder „Da jedoch eine Kostenerstattung ... nicht stattfindet, hat eine Übermittlung einer Kostenaufstellung ... zu entfallen“ präziser in die Richtung: „... soll ... die FMA benannt werden“; „Da eine Kostenerstattung nicht vorgesehen werden soll, soll ... entfallen“.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

17. Juli 2012
Für den Bundeskanzler:
i.V. SPORRER

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	hUF6CD5Dj+ilWt+cDDQGrbm3G6AS3Q26yAPzO2gGJPGPVRm/2CYMotQ1gGAtVmgLDZO7WAF0T8faCOYVXiHmssvPH8nCIAB+JmKlHuisHS5AyS32ND0j2liWfQ/wSHb4rPMH8LgACyL3JOy39YUGj7Ni09E4eF0MhFLexTq5TCI=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt,O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2012-07-18T06:43:23+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	